

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> Stadtrat Friedemann Kalmbach (GfK) Stadtrat Eduardo Mossuto (GfK)  vom: 13.03.2014 eingegangen: 13.03.2014	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>60. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>08.04.2014</b> <b>2014/0484</b> <b>5.2</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Südümfahrung Hagsfeld</b>		

**1. Aus welchem Grund wurde bei der Informationsveranstaltung zur Südümfahrung von Hagsfeld neben den drei vorgestellten Varianten keine weitere Variante mit der Möglichkeit einer Brücke über die Bahntrasse vorgestellt?**

Auf eine Variante mit Brücke über die Bahntrasse wurde bisher immer verzichtet, weil sie aufgrund der erforderlichen Hochlage über der Bahn (wegen der vorhandenen Gleislage über Gelände ca. 10 bis 12 m plus Lärmschutzwände) als nicht realisierbar eingestuft worden ist.

**2. Würde für eine solche Variante (Brücke über Bahntrasse) mit dem gleichen Anschluss wie bei der „abgespeckten Südümfahrung“ (Variante 1 b) noch bestehendes Baurecht gelten und wie zügig könnte diese Variante umgesetzt werden?**

Nach Auffassung der Verwaltung würde aufgrund der Hochlage bestehendes Baurecht nicht mehr gelten und diese Variante könnte ebenso wie die Variante 2 nicht zügig umgesetzt werden.

**3. Wie hoch sind die Kosten für eine solche Variante zu veranschlagen unter Berücksichtigung der nötigen Lärmschutzmaßnahmen?**

Eine Kostenabschätzung ohne Planungsgrundlage ist zu unsicher. Die Kosten wären jedoch um einiges geringer als bei der Variante mit Grundwassertrog.

**4. Welche Möglichkeit haben Fahrradfahrer zur Querung bei Variante 1 und 1 b?**

Neben den Querungsmöglichkeiten im Bereich der Elfmorgenbruchstraße und Haid-und-Neu-Straße gäbe es bei allen Varianten die Querungsmöglichkeit auf Höhe der Rintheimer Hauptstraße.

**5. Wie viele Jahre würde es realistisch betrachtet dauern, bis das Baurecht z. B. für Variante 2 hergestellt wäre und wann könnten die Hagsfelder Bürgerinnen und Bürger dann mit der Realisierung einer Südümfahrung rechnen?**

Für Variante 2 wurde ein Mindestplanungszeitraum von 5 Jahren abgeschätzt. Der tatsächliche Zeitbedarf ist abhängig vom Umfang der Einwendungen zum geänderten bzw. neuen Bebauungsplan.